

**Anordnung  
über die Abrechnung und Abgrenzung  
der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1971**

**vom 25. November 1971**

Für den termingerechten und ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1971 wird im Einvernehmen mit den Ministern und anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§1**

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe, volkseigene Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe, die nach der Finanzierungsrichtlinie für 1971 vom 31. Dezember 1970 (GBL II 1971 S. 41) einschließlich der von den zuständigen Ministern bzw. anderen Leitern zentraler Staatsorgane getroffenen spezifischen Festlegungen arbeiten.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Bauämter hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinat.

(3) Diese Anordnung gilt auch für die Außenhandelsbetriebe, unabhängig von ihrer Unterstellung, und für die Dienstleistungsbetriebe des Ministeriums für Außenwirtschaft (im folgenden AHB genannt).

(4) Diese Anordnung gilt unter Berücksichtigung der im § 16 enthaltenen Bestimmungen auch für

- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, volkseigenen Handelsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe des Handels sowie deren volkseigene Betriebe, volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe des Verkehrswesens,
- die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate.

(5) Diese Anordnung gilt unter Berücksichtigung der Richtlinie vom 30. September 1968 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 867) auch für naturwissenschaftlich-technische Institute und andere Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und wissenschaftlich-technische Leistungen als Auftragnehmer vertraglich vereinbaren.

(6) Notwendige zweigebundene Besonderheiten für die Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft regelt der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

(7) Für alle im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe erfolgt die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Mittel nach den Anweisungen des Ministers der Finanzen über den

Jahresabschluß 1971 des zentralen Haushalts sowie über den Jahresabschluß 1971 der Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke\*.

**§2**

Ergebnisrechnung

(1) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Generaldirektoren der AHB sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben das einheitliche Betriebsergebnis vor Bildung der betrieblichen Fonds aus Gewinn zu analysieren. Sie haben zu gewährleisten, daß der Bildung betrieblicher Fonds aus Gewinn und der Leistung der planmäßigen Nettogewinnabführung an den Staat nur solche Gewinne zugrunde gelegt werden, die aus

- der Erfüllung und Übererfüllung der Produktion nach Menge, Sortiment und Qualität,
- der Senkung der Selbstkosten,
- der Erfüllung und Übererfüllung des Exports sowie der Exportrentabilität

resultieren.

(2) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind gemäß Abs. 5 bzw. § 16 gesondert an den Staatshaushalt abzuführen. Hierunter fallen Gewinne

- a) aus Verstößen gegen die preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlich zulässigen Preise;
- b) die aus der Nichteinhaltung der staatlichen Auflage Export nach Wirtschaftsgebieten in volkseigenen Betrieben und Kombinat mit einheitlichem Betriebsergebnis resultieren;
- c) aus Abweichungen zwischen beauftragtem und effektiv angefallenem Preisänderungssaldo — ausgenommen hiervon sind Gewinne aus Preisänderungen, die nachweisbar im Ergebnis von Materialsubstitutionen eingetreten sind —;
- d) aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben (Preisbasis 1971) in Kraft oder außer Kraft gesetzt wurden, sowie

aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, vorgeschriebenen Abrechnungsmethoden, Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie Preisstützungen — und anderen Rechtsvorschriften. Das gilt auch für Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden.

(3) Nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielte Gewinne gemäß Abs. 2 Buchstaben a, b und d dürfen nicht mit gewinnmindernden Auswirkungen der genannten Faktoren saldiert werden. Eine Saldierung ist nur zulässig bei falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen, wenn aus Gründen, die vom volkseigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war. Eine Saldierung ist bei der Ermittlung des Gewinnes aus der Abrechnung des Materialeinkaufskontos zulässig.

\* wurde den Beteiligten direkt zugestellt